

**Kreisverband Fußball Meißen**

**Geschäftsordnung**

## **Inhaltsverzeichnis**

### *Teil A - Geschäftsordnung zu Verbandstagen*

- § 1 Einberufung - Anträge - Einladung und Stimmrecht
- § 2 Delegiertenmeldung
- § 3 Delegiertenkarte
- § 4 Leitung des Verbandstages
- § 5 Teilnahme der Öffentlichkeit
- § 6 Reden
- § 7 Wahlen
- § 8 Berichterstattung an den Verbandstag

### *Teil B - Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen*

- § 9 Einladungen
- § 10 Leitung von Tagungen und Sitzungen
- § 11 Eingaben und Beschwerden
- § 12 Protokolle
- § 13 Teilnahme der Öffentlichkeit
- § 14 Schlussbestimmungen

Der Kreisverband Fußball Meißen gibt sich aufgrund seiner Satzung (§ 7, Ziffer 2, Absatz h) nachstehende Geschäftsordnung (GSO).

Sie hat Gültigkeit für alle seine Organe (Satzung § 14)!

## ***Teil A - Geschäftsordnung zu Verbandstagen***

### **§ 1**

#### ***Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht***

Die Einberufung, Anträge, Einladungen und das Stimmrecht sind in den §§ 15, 16 und 19 der Satzung des KVF Meißen geregelt.

### **§ 2**

#### **Delegiertenmeldung**

Die Gesamtdelegierten des KVF Meißen sind namentlich mit genauer Anschrift **2 Wochen** vor Beginn des Verbandstages **schriftlich** an den Vorsitzenden des KVF zu melden.

### **§ 3**

#### **Delegiertenkarte**

Die Delegiertenkarte ist **komplett ausgefüllt** vor Beginn des Verbandstages der Einlasskontrolle zu übergeben. Der Delegierte trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

### **§ 4**

#### **Leitung des Verbandstages**

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten oder ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstandes des KVF
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, so ist dies durch den Leiter des Verbandstages zu rügen.  
Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Teilnahme der Öffentlichkeit**

Kreisverbandstage sind öffentlich.

Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

## § 6 Reden

- (1) Die Delegierten des Verbandstages dürfen dann sprechen, wenn ihnen dazu das Wort erteilt wurde.
- (2) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in die Rednerliste einzutragen, die ein Beauftragter führt.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.

- (5) Die allgemeine Rededauer wird vom Leiter des Verbandstages von Fall zu Fall festgelegt.
- (6) Sonstige Festlegungen zur Redeordnung
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss des Verbandstages von jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
  - b) Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.
  - c) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen.  
Sie werden an den dafür zuständigen Ausschuss oder das Rechtsorgan überwiesen.

## § 7 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus **drei Teilnehmern** zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt.
  - a) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht (**Wahl mit Stimmkarte**).

- b) Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder
- c) wenn mehr als die Hälfte eine geheime Wahl beantragen.
- d) Während des Wahlvorganges können Anfragen an die Kandidaten gestellt werden.
- e) Eine nicht am Verbandstag teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annimmt.
- f) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
- g) Bei geheimer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen **gültigen Stimmen** erhalten hat.  
Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Enthaltung und leere Stimmzettel werden **nicht als abgegebene gültige Stimmen** gewertet und bleiben ebenso wie **ungültige Stimmen** bei der Berechnung dieser Mehrheit **ausser Betracht**.

- h) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

- i) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.  
Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- j) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „**Ja**“ oder **dem Namen** des Kandidaten abgegeben werden als gültige Stimmen.
- k) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.
- l) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung Teil A nachgewiesen werden kann.

## **§ 8** **Berichterstattung an den Verbandstag**

Dem ordentlichen Verbandstag sollten die Berichte des Präsidenten, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, des Kassenprüfers und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten Änderungen zur Satzung und den Ordnungen zugestellt werden.

### *Teil B - Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen*

## **§ 9** **Einladungen**

- (1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse usw. des Kreisverbandes Fußball Meißen sind durch feststehende Termine für das ganze Jahr gegeben.

Tagesordnungspunkte werden von Sitzung zu Sitzung festgelegt. Tagesordnungspunkte für Tagungen werden von Zeit zu Zeit rechtzeitig erarbeitet.

Nur in Ausnahmefällen können kurzfristige Termine vorgenommen werden, wozu die Einladung mündlich erfolgt.

- (2) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu stellen und nach Möglichkeit mit der Einladung zuzustellen

## **§ 10** **Leitung von Tagungen und Sitzungen.**

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes sind in der Satzung § 18 Ziffer (2), § 21 Ziffer (6), § 22 Ziffer (5) geregelt.
- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (3) Die Anwesenheit der Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.
- (4). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt ebenfalls sinngemäß der § 4 des Teiles A dieser Ordnung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen dann sprechen, wenn sie dazu das Wort erhalten haben. Ansonsten gilt sinngemäss der § 6 des Teiles A dieser Ordnung mit den Ziffern (2) bis (6), ausser Ziffer (6) Absatz c).

## **§ 11 Eingaben und Beschwerden**

Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, wenn:

- a) sie keine Unterschrift des Einreichers haben,
- b) sie gegen die Strafbestimmung des Kreisverbandes Fußball Meißen verstoßen,
- c) der zuständige Verbandsinstanzenweg nicht eingehalten oder nicht abgeschlossen ist.

## **§ 12 Protokolle**

- (1) Es besteht für alle Organe Protokollpflicht.
- (2) Aus dem Protokoll muß hervorgehen:
  - a) das Organ des KVF Meißen
  - b) Ort der Tagung oder Sitzung
  - c) Datum
  - d) Teilnehmer
  - e) Gegenstand in der Reihenfolge der Beratung
  - f) Beschlüsse im Wortlaut
  - g) Unterschrift des Protokollführers und des Tagungs- bzw. Sitzungsleiters
- (3) In der darauffolgenden Tagung oder Sitzung ist das Protokoll durch das betreffende Organ zu bestätigen.
- (4) Protokolle und ihre Anlagen sind aufzubewahren.

## **§ 13 Teilnahme der Öffentlichkeit**

Tagungen und Sitzungen sind öffentlich. Der Leiter kann jedoch zu bestimmten Tagungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag verliert die Geschäftsordnung vom 04.02.1999 ihre Gültigkeit.